

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn**  
und die Umgegenden.  
**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

N. 21.

Dienstag, den 13. März

1877.

## Verordnung des Ministeriums des Innern, die Rinderpest betr.

Es ist bei neuerlich stattgefundenen Ausbrüchen der Rinderpest wahrzunehmen gewesen, daß die bei dem Rindvieh vorgekommenen Erkrankungen nicht immer so zeitig den Behörden gemeldet worden sind, daß ein Einschreiten der letzteren in den ersten Entwicklungsstadien der Krankheit, wie dies im Interesse der schleunigen Tilgung der Seuche erforderlich ist, möglich gewesen wäre.

Es wird daher unter wiederholter Bezugnahme auf § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und beziehentlich § 19 der revidirten Instruction dazu vom 9. Juni 1873, wonach jede Erkrankung von Vieh an einer auch nur den Verdacht der Rinderpest erweckenden Krankheit, in Seuchenorten aber jede Erkrankung vom Rindvieh und andern Wiederkäuern überhaupt, mit alleiniger Ausnahme nur äußerer Verletzungen, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist, an alle Besitzer von Rindvieh Schafen, Ziegen noch besonders die dringende Aufforderung gerichtet, einer jeden Veränderung des Gesundheitszustandes dieser Thiere ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und sobald sie eine solche Veränderung wahrnehmen, sofort einen Thierarzt zuzuziehen und an die Ortspolizeibehörde, insoweit nicht an Seuchenorten jede Erkrankung anzuzeigen ist, dann sofortige Anzeige zu erstatten, wenn sich irgend auf Rinderpest hindeutende Krankheitserscheinungen ergeben.

Dann wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Abnahme und das Verschwinden der Milch bei dem weiblichen Vieh, die Abnahme der Fresslust bei diesem sowohl, als bei den männlichen Thieren, und

später kurzes Stöhnen, oder auch, wie oft vorkommt, ein kurzes, beschleunigtes, stöhnendes Athmen, wie bei einer Lungenentzündung, als sehr verdächtige Kennzeichen der Rinderpest betrachtet werden müssen.

Zugleich wird noch besonders darauf hingewiesen, daß nach dem angezogenen § 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 von der rechtzeitigen Anzeige die Entschädigung für das verendete oder getödtete Vieh abhängig ist. Eine solche Entschädigung wird dem betreffenden Viehbesitzer nicht gewährt, wenn derselbe nicht auf die ersten, den Verdacht der Rinderpest erweckenden Krankheitserscheinungen hin die Ortspolizeibehörde von der Erkrankung schleunigst in Kenntniß gesetzt hat.

Uebrigens unterliegen aber Viehbesitzer, welche die rechtzeitige Anzeige unterlassen, Thierärzte und thierärztliche Empiriker, welche sich wirklich einer Verheimlichung der Rinderpest oder verdächtiger auf diese Seuche hinweisender Erscheinungen schuldig machen, und Gemeindebeamten, welche, wenn sie von derartigen Erscheinungen Kenntniß erhalten, nicht sofort Alles anwenden, um unverzüglich Anzeige zur vorgesetzten Behörde gelangen zu lassen, nach §§ 9 ff. des Gesetzes vom 30. April 1868 und beziehentlich § 328 des Reichsstrafgesetzbuches der Bestrafung. Die betheiligten Behörden haben derartige Vergehen unnachlässiglich zur Bestrafung zu ziehen. Auch werden sämmtliche Polizeibrigaden nochmals besonders angewiesen, auch ihrerseits zu möglichst schleuniger Tilgung der Seuche in jeder Beziehung mit aller Energie zu Werke zu gehen.

Ministerium des Innern.  
von Rostig-Wallwitz.

Pfeiffer.

## Bekanntmachung

an sämmtliche Gemeindebehörden in den Städten und auf dem platten Lande des Steuerbezirkes Meissen.

Im Anschlusse an die diesseitige, unterm 19. Januar d. J. im Amtsblatte veröffentlichte, Bekanntmachung und nachdem zu den nach Punkt 2 derselben verabsfolgten Aufforderungen so viel Declarationsformulare (H), als rothe Striche in den Hauslisten betreffenden Orts gemacht, beziehentlich durch schriftliche Anträge verlangt worden waren, hinausgegeben worden sind, so werden die respectiven Gemeindebehörden, insofern dies nicht bereits mündlich geschehen, auf die weiteren Bestimmungen in den §§ 19 bis mit 25 der Ausführungsverordnung vom 6. December 1876 (Seite 585 bis 709 des Gesetzblattes) hiermit noch besonders hingewiesen und dabei namentlich hervorgehoben:

1a) daß, soweit es noch nicht geschehen, die Aufforderung zur Declaration des Einkommens mit dem Declarationsformulare unverzüglich sämmtlichen dabei in Frage kommenden Ortsinwohnern und zwar **auf dem platten Lande** spätestens

**bis zum 15. jetzigen Monats**

und in den Städten spätestens

**bis zum 28. desselben Monats**

zu behändigen ist und zwar kostenfrei entweder durch die Post gegen Behändigungschein oder durch verpflichtete Beamte oder Boten und

b) daß zur Rückgabe der, Seiten der Steuerpflichtigen entsprechend ausgefüllten, und unterschriftlich vollzogenen Declaration eine mindestens **acht**tägige Frist einzuräumen ist;

2a) daß zur Declaration des Einkommens von den einzelnen **im Orte wohnenden** Steuerpflichtigen das hinausgegebene Formular H zu benutzen ist, während die **nicht im Einschätzungsdistricte wohnenden** Personen wegen des Einkommens von den in diesem Districte gelegenen, ihnen gehörigen Grundstücken oder Gewerbe-Etablissements zur Declaration das Special-Formular K zu benutzen haben, sowie

b) daß bei Erwerbsgesellschaften und ebenso bei Compagniegeschäften jeder Theilhaber für sich von der Gemeindebehörde **seines Wohnortes** zur Declaration aufzufordern ist;

3a) daß die vorgedachten Postbehändigungscheine sowie die Anzeigen der verpflichteten Beamten oder Boten über die erfolgte Ausbehändigung der Declarationen **gleichzeitig** mit den in der gesetzten achttagigen Frist eingegangenen Declarationen, auf welchen der Tag des Eingangs kürzlich zu bemerken ist, und welche genau nach der Nummer des Brand-Catasters zu ordnen und zusammen zu heften sind, von den Gemeindebehörden **des platten Landes** spätestens bis

**zum 28. laufenden Monats,**

von den Stadträthen aber **mit** den angelegten Ortscatastern, welchen alle übrigen Unterlagen (Hauslistenbände, Lohn- und Gehaltsverzeichnisse etc.) beizufügen sind, spätestens bis

**zum 12. April dieses Jahres**

an den Unterzeichneten einzureichen sind, sowie

b) daß die Innehaltung der geordneten Fristen den Gemeindebehörden zur besonderen Pflicht gemacht ist und Versäumnisse unnachlässiglich die festgesetzten Ordnungsstrafen nach sich ziehen und endlich

4) daß Seiten der Stadträthe, welchen die Anlegung der Einkommen-Steuercataster von dem königlichen Finanz-Ministerium übertragen ist, nicht nur die sämmtlichen Angaben der Steuerpflichtigen in den Hauslisten, sondern auch die Gehalte und Löhne,